jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/2 96/02/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.08.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs1;
AVG §61;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/15 93/17/0329 7

Stammrechtssatz

Eine unrichtige positive Rechtsmittelbelehrung führt nicht die sonst ausgeschlossene Zulässigkeit eines Rechtsmittels herbei.

Schlagworte

Rechtsmittelbelehrung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020208.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at